

3. Eine Verordnung des Rates der Volksbeauftragten vom 14. November (RGBl 1811) ermächtigte den Bundesrat, die ihm nach dem bisherigen Recht zustehenden Verwaltungs- (Gegensatz: Gesetzgebungs-) Befugnisse auch fernerhin auszuüben. Im Gegensatz zu dieser beschränkten Aufrechterhaltung der Stellung des Bundesrats wurde die Einberufung des Reichstags entgegen dem Verlangen des letzten Reichstagspräsidenten seitens der Reichsregierung (d. h. des Rates der Volksbeauftragten) verweigert mit der Begründung: „Infolge der politischen Umwälzung, die sowohl die Institution des Kaisertums als auch den Bundesrat in seiner Eigenschaft als gesetzgebende Körperschaft beseitigt hat, kann auch der 1912 gewählte Reichstag nicht mehr zusammentreten“¹⁸.

4. Im Gegensatz zu der Haltung der Reichsregierung, welche seit ihrem Antritt entschlossen an dem (aus der letzten Kundgebung der alten Regierung¹⁹ übernommenen) Gedanken festhielt, so bald als möglich eine deutsche Nationalversammlung auf breiterer demokratischer Grundlage wählen und die neue Verfassung des Reichs von ihr beschließen zu lassen, machte sich in den Arbeiter- und Soldatenräten, namentlich in dem Berliner A.- und S.-Rat, der sich eigenmächtig die Stellung einer zentralen proletarischen Organisation für ganz Deutschland beigelegt hatte, eine Strömung geltend, welche darauf hinausging, den Gedanken der Nationalversammlung wenn nicht aufzugeben, so doch zurückzustellen und die oberste Entscheidungsgewalt den A.- und S.-Räten bzw. einer von ihnen zu delegierenden Zentralinstanz zu übertragen („Rätesystem“), um auf diesem Wege die Diktatur des Proletariats institutionell zu sichern und das Bürgertum von der politischen Macht auszuschließen. In diesem Sinne sprach sich der Berliner Vollzugsrat am 18. November dahin aus, daß eine Nationalversammlung nicht nötig sei, da die Räte allein das Recht der Entscheidung über die Zukunft Deutschlands hätten, und am folgenden Tage beschloß eine Vollversammlung des Berliner A.- und S.-Rats eine Resolution, in der es hieß: „Das Bestreben der bürgerlichen Kreise, so schnell als möglich eine Nationalversammlung einzuberufen, soll die Arbeiter um die Früchte der Revolution bringen. Der Vollzugsrat der A.- und S.-Räte Groß-Berlins verlangt daher die Einberufung einer Delegiertenversammlung der A.- und S.-Räte Deutschlands. Diese hat auf Grund eines von ihr aufzustellenden Wahlsystems einen Zentralrat der deutschen A.- und S.-Räte zu wählen, der eine neue, den Grundsätzen der proletarischen Demokratie entsprechende Verfassung zu entwerfen hat“²⁰. In seiner Begründung dieser Resolution hatte der Vorsitzende der Versammlung u. a. das bezeichnende Schlagwort geprägt: „Wir wollen keine demokratische Republik, sondern eine proletarische.“

¹⁸ Tagessitzungen vom 16. November.

¹⁹ Vgl. oben S. 1034.

²⁰ Der Tagespresse entnommen.